

# Wieder"gut"machung und Kontinuität von Vorurteilen in der Region OWL nach 1945

Berechtigtes Interesse an Schadensbegrenzung und Wiedergutmachung trifft auf Abgrenzung, Abwertung und Nichtanerkennung der Leiden

## Kein Mitglied der Familie S. erhält eine Wiedergutmachungszuwendung

So wie Albert, Sohn des Musikers Anton S., der Entschädigung beantragt, weil ihm seine Kindheit und Jugend zerstört wurde, er ohne seinen Vater in Erziehungsheimen aufwachsen musste und er nicht, wie es vom Vater vorgesehen war, Musiker werden können, beantragen auch seine Mutter und seine Geschwister eine Entschädigung für erlittenes Leid und erhalten Ablehnungsbescheide mit gleichen Textbausteinen.

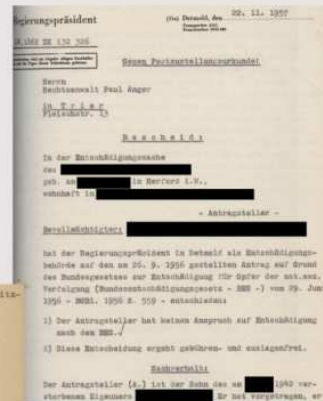
**Aus dem Bescheid vom 22. November 1957:** „... Der Antragsteller ... ist der Sohn des am 1942 verstorbenen Zigeuners Anton S. Er hat vorgebracht, er sei nach dem Tode seiner Mutter ... zusammen mit seinen Geschwistern in das Waisenhaus in Herford gebracht worden, weil sein Vater sich wegen seiner Arbeit an der Peichsautobahn nicht um sie habe kümmern können. Im Oktober 1939 sei er in die Erziehungsanstalt Dorsten und dann nach Warburg gebracht worden. Anfang 1941 habe man ihn in die Heilstätte Niedermarsberg gebracht, weil er infolge der Mißhandlungen in der Erziehungsanstalt Warburg nervlich vollkommen kaputt gewesen sei.

In Niedermarsberg sei die Behandlung noch viel schlechter geworden, er sei von einem „Schläger“ mißhandelt und öfters mit dem Kopf gegen die Wand gestoßen worden, wodurch er eine Schädelverletzung erlitten habe. Er sei wegen jeder geringsten Kleinigkeit gemißrahtet worden. Einmal habe er sich sogar in der Winterzeit in kaltem Wasser im Hof aufhalten müssen.

Nach seiner Schulentlassung sei er in der Gärtnerei der Anstalt beschäftigt gewesen ... Er habe sein Leben bisher als Arbeiter fristen müssen. Zuletzt habe er im Bergbau gearbeitet. Diese Tätigkeit habe er aber aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen, z. Zt. sei er arbeitslos. Der A. beantragt, ihm Entschädigung nach dem BEG zu gewähren für  
a) Schaden an Körper und Gesundheit,  
b) Schaden an Freiheit,  
c) Schaden im beruflichen Fortkommen...

In gegen den verstorbenen Vater des A. vor dem 1.1.1943 (Auschwitz-Erlaß) durchgeführten Maßnahmen sind nicht aus rassistischen oder politischen Gründen ergriffen worden, sondern offensichtlich wegen dessen Überaus sozialen Verhalten und vor allem aus privatlichen Gründen.

Der A. vor im Jahre 1941 wahrscheinlich vorzeitig aus der Anstalt Niedermarsberg entlassen worden ist, hätte, wenn es sich bei ihm um einen sozialen Zigeuner handeln um politischen Gesichtspunkten dementsprechend sozial verhalten, die Anstalt verlassen können. Tatsächlich hat es sich aber bei ihm um eine Person gehandelt, die mit Nationalsozialismus nichts gemein haben.



Nach den eingehend durchgeführten Ermittlungen ist erwiesen, daß die Einlieferung des A. zunächst in das Waisenhaus Herford und später in andere Heime nicht aus Verfolgungsgründen ... sondern wegen **Verwahrlosung** erfolgt ist...

Die gegen den verstorbenen Vater des A. vor dem 1.1.1943 (Auschwitz-Erlaß) durchgeführten Maßnahmen sind nicht aus rassistischen oder politischen Gründen ergriffen worden, sondern offensichtlich wegen dessen sozialen Verhaltens und vor allem aus kriminellen Gründen. Der A., der im Jahre 1943 wahrscheinlich vorzeitig aus der Anstalt Niedermarsberg entlassen worden ist, hätte, wenn es sich bei den gegen ihn durchgeführten Maßnahmen um nat. soz. Gewaltmaßnahmen gehandelt haben würde, die Anstalt spätestens am 8.5.1943 verlassen können. Tatsächlich hat es sich aber bei ihm um eine reine Fürsorgeerziehungsmaßnahme gehandelt, die mit Nationalsozialismus nichts gemein haben. ... Der A. ... hat nicht nachweisen können ... daß gegen seinen verstorbenen Vater oder gegen ihn nat. soz. Gewaltmaßnahmen durchgeführt worden sind...

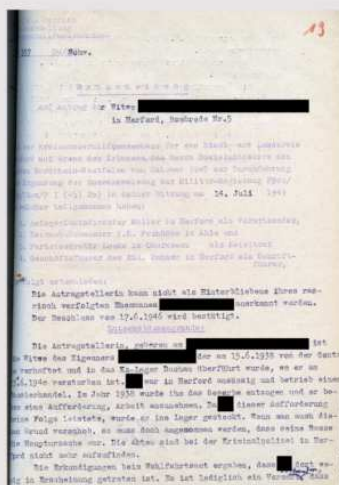
## Dem überlebenden Auschwitzhäftling Willi W. wird 1957 eine Entschädigung wegen „falscher“ Daten versagt

... Der Antragsteller ist Zigeunermischung. Er hat vorgebracht, er habe früher in Berlin als Pack-er bei der Firma Faßbender gearbeitet und jährlich etwa 2.000,- RM verdient. Am 16.3.1941 sei er von der Gestapo verhaftet und nach einer Haft von etwa 14 Tagen im Polizeirésidium Berlin nach dem KL Auschwitz verbracht worden, wo er bis zur Lagerauflösung 1944 verblieben sei. Er sei dann nach dem Lager Ellerich/Harz und von dort nach Bergen-Belsen gekommen ...

Aus den Unterlagen des ... (ITS) Arolsen vom 9.1.1957 ist ersichtlich, dass der A. erst am 19.3.1943 ... in das KL Auschwitz eingeliefert wurde. Kategorie: „Arbeitsscheu“ „R“ (Reich) Zigeuner, „ASO“ (asozial). Am 17.4.1944 ist er nach dem KL Buchenwald und am 21.4.1944 nach dem KL Buchenwald/Kdo. Harzungen überführt worden, am 1.11.1944 war er im Mittelbau Dora/Kdo. Ellerich inhaftiert. ... Der A. hat ... vorsätzlich unrichtige Angaben ... gemacht. Seine ... geltend gemachten Ansprüche müßten daher ... versagt werden.

Aus den weiteren Unterlagen ergibt sich, dass Weiss 6000 DM Entschädigung erhalten hat, von denen aber 3.600 DM wegen falscher Angaben eingetrieben wurden.

## „nicht würdig“ für eine Entschädigung ist die Witwe des im KZ Dachau ermordeten Ehemannes



**Aus dem Bescheid an die Witwe, deren Mann Karl S. am 15.6.1940 im KZ Dachau ermordet wurde:**

... Die Antragstellerin ist wegen ihrer 8 im Strafregister der Kriminalpolizei Herford verzeichneten Strafen einer Anerkennung als Hinterbliebene nicht würdig...

Den Kindern Hermann, Isolda, Otto und Juliane S. wurde wegen des in Dachau ermordeten Vaters Karl S. ab 1.1.1948 eine Hinterbliebenerversorgung in Höhe von 70 DM monatlich, ab 1.8.50 140 DM monatlich gewährt.



Vorurteile, sie schon vor der Zeit des Nationalsozialismus in der Bevölkerung verankert waren, wurden durch die Stilisierung der Sinti und Roma als Rasse massiv verstärkt. Täter, die in der NS-Zeit Sinti und Roma verfolgten, waren nun vielfach die gleichen Personen, die über die Entschädigung zu befinden hatten.